



- 1 -

MDgt Dr. Hans Speck
im Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein



Stellungnahme zum
Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und
Finanzausschusses und des Ausschusses für Städtebau und Wohnungs-
wesen am 8. November 1991 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur
Regelung der Wohnungsbauförderung (Drucksache 11/2329)

I. Wohnungspolitische Fragen

Zu I.1.

Das Vermögen der WFA wird als haftendes Eigenkapital auf die WestLB übertragen. Dies führt im Verhältnis zu den Gläubigern der WestLB (Außenverhältnis) dazu, daß dieses Vermögen auch für die Geschäfte im Geschäftsbankteil der WestLB haftet. Durch die Regelung in § 5 (3) des Mantelvertrages ist jedoch gewährleistet, daß die Sonderrücklage der WFA bei einer Inanspruchnahme im Haftungsfall von den Gewährträgern in ihrer jeweiligen Höhe garantiert wird.

Zu I.2.

Die WFA wird in ihrer Wirksamkeit als Instrument der Wohnungspolitik des Landes durch die Integration in die WestLB nicht beeinträchtigt.

Durch die Überführung der WFA auf die WestLB ist hinsichtlich der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellung der WFA grundsätzlich keine Änderung eingetreten.

Die Gesamtverantwortung des Vorstandes der WestLB insbesondere für die Organisations- und Personalfragen gilt

nach den Regeln des Kreditwesengesetzes (KWG) auch für die WFA. Die WFA wird daher auch gemäß § 6 WBFG vom Vorstand der WestLB vertreten. Die Entlastung erfolgt nicht wie bisher nach § 20 Abs. 6 Satz 4 WBFG durch den Innenminister, sondern durch die Gremien der WestLB. Die Landesregierung kann jedoch insbesondere über ihre Vorschlagsrechte und die gesetzlich normierte Aufgabenteilung sowie durch die Regelung der staatlichen Aufsicht hinreichend Einfluß nehmen.

Zu I.3.

Das Beispiel der Investitionsbank Schleswig-Holstein hat gezeigt, daß sich die Verfahrensabläufe wesentlich verbessern und insbesondere verkürzen lassen, wenn die Förderverfahren in einem Institut gebündelt werden.

Zu I.4.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit Wirkung zum 1. Januar 1991 die Wohnungsbaukreditanstalt (WKA) auf die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank) fusioniert. Im Gegensatz zu der in Nordrhein-Westfalen beabsichtigten Übertragung der WFA auf die WestLB ist in Schleswig-Holstein die WKA nicht als organisatorisch selbständige rechtlich unselbständige Anstalt unter dem Dach der Landesbank fortgeführt worden. Die WKA ist in der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (IB) aufgegangen. Das Land Schleswig-Holstein hat mit der IB ein zentrales Förderinstitut geschaffen, in dem neben der Wohnungs- und Städtebauförderung alle wichtigen Bereiche der staatlichen Förderung wie insbesondere die Wirtschafts- und Agrarförderung sowie zunehmend Fördermaßnahmen im Energie- und Umwelt- sowie kulturellen Bereich zusammengefaßt sind bzw. werden.

Das Eigenvermögen der WKA ist mit dem Eigenvermögen der Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG (WAK) zu einer Zweckrücklage Investitionsbank zusammengefaßt worden, die nach ihrer Zweckbindung allen Förderaufgaben

- 3 -

der IB zur Verfügung steht. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Landesregierung.

Einer speziellen Zweckbindung zugunsten des sozialen Wohnungsbaus unterliegen wegen der sogenannten "Lex Lipinski" nur die Landesmittel zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (zweckgebundenes Sondervermögen für die Schaffung von Wohnraum). Sie sind deswegen in einer getrennten Zweckerücklage Wohnungsbau zusammengefaßt worden.

Für die Errichtung eines zentralen Förderinstitutes sprachen in Schleswig-Holstein folgende Gründe:

- Effiziente und wirtschaftliche Durchführung aller Förderaufgaben,
- umfassende Ausnutzung von Synergiepotentialen,
- professionelle und kundennahe Förderung "aus einer Hand",
- Konzentration aller Fördermittel für von der Landesregierung festgelegte Förderaufgaben.

Ob die Wohnungsbauförderung vor diesem Hintergrund auch in Nordrhein-Westfalen in die Investitionsbank-NRW eingegliedert werden sollte, muß aus dortiger Sicht beurteilt werden.

Hinzuweisen ist auf das Verhältnis zwischen § 19 WBFG und § 37 Sparkassengesetz. Nach § 19 WBFG haftet das Land im Außenverhältnis allein für Verbindlichkeiten der WFA. Die Gewährträgerhaftung nach § 37 Sparkassengesetz soll hierdurch aber nicht berührt werden. Das Land haftet für die Verbindlichkeiten der WFA nur dann allein, wenn § 19 WBFG gegenüber § 37 Sparkassen lex speciales ist.

- 4 -

Im Übrigen entspricht die vorgesehene Eingliederung der WFA in die WestLB in ihren Strukturen der in Schleswig-Holstein verwirklichten Lösung.

Zu I.5.

Die in § 4 des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale festgelegte Arbeitsplatz- und Besitzstandsgarantie sichert die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WFA in ausreichender Weise. Durch die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 1993 in den Bankentarif zu wechseln, eröffnen sich für einen Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WFA nach den in Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen günstigere Anstellungsbedingungen.

In Schleswig-Holstein werden bis Ende dieses Jahres ca. 50 % der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKA in den Bankentarif gewechselt sein.

Die direkte Fortführung der Zusatzversorgung der VBL ist nicht möglich. Die fiktive Fortführung, wie in § 4 (3) des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale geregelt, ist ein hinreichender Ersatz.

In Schleswig-Holstein hat das Land nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbankgesetz - IBG) vom 11. Dezember 1990 für aus einer Regelung wie in § 4 Abs. 3 WBFG sich ergebende Verpflichtungen eine Ausfallbürgschaft übernommen.

III. Bankwirtschaftliche Auswirkung

Zu III.2.

Für den Fall, daß das Vermögen der WFA nicht als haftendes Eigenkapital auf die WestLB übertragen wird, müßte entweder - soweit nach den verschärften EG-Richtlinien er-

forderlich - Kapital von den Gewährträgern über Einlagen zugeführt, Haftkapital über Genußscheine zur Verfügung gestellt oder das Geschäft der WestLB soweit reduziert werden, bis das z.Z. zur Verfügung stehende Haftkapital ausreichend ist.

Zu III.3.

Zu a) Öffentliche Banken

Da die Gewährträgerhaftung nach den EG-Vorschriften nicht als Eigenkapitalsurrogat zur Anrechnung gebracht werden kann, kann lediglich durch eine Erhöhung des Kapitals oder durch eine Übernahme von Genußrechtskapital durch die Gewährträger oder Dritte den verschärften Grundsätzen entsprochen werden.

Zu b)

Genossenschaftlich organisierten Banken wird ergänzendes Eigenkapital in Form eines Haftsummenzuschlages zugestanden.

Zu c) Privatbanken

Durch Kapitalerhöhung über den Kapitalmarkt, insbesondere durch die Ausgabe von Aktien.

Zu III.4.

Das KWG läßt unbare Haftkapitalelemente in Form eines Haftsummenzuschlages zu.

Zu III.5.

Die WestLB kann sich aufgrund des zusätzlichen Haftkapitals in einem erheblich größeren Umfang als bisher refinanzieren und diese Mittel für ihr gesamtes Aktivgeschäft einsetzen.

Zu III.6. und 7.

Die Eingliederung der WFA in die WestLB ist wettbewerbsrechtlich zulässig.

Die Eingliederung verstößt nicht gegen ein Verfassungsgut "Wettbewerbsneutralität". Ein solches Verfassungsgut ist weder in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes noch in der einschlägigen Literatur anerkannt (vgl. Verfassungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen einer Übertragung der WFA auf die WestLB, Rechtsgutachten von Prof. Dr. Redeker, Bonn, S. 16 ff, 25 ff).

Es liegt auch kein Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs nach § 1 UWG vor.

Die Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität wird in § 13 WBFG gesetzlich normiert.

Eine besondere Hervorhebung der Funktionstrennung erscheint jedoch nicht erforderlich, da die in § 8 des Entwurfes eines Geschäftsbesorgungsvertrages festgelegten Regelungen den gleichen Stellenwert wie die Funktionstrennung haben. Sofern jedoch nicht ausschließlich die Landesregierung Förderaufgaben zur Abwicklung überträgt, sollten auch die Ministerinnen/Minister auf die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität verpflichtet werden.

Die Aufzählung in § 8 sollte von der Formulierung her nicht abschließend sein und um folgende Punkte erweitert werden:

- Das für die WFA zuständige Vorstandsmitglied der WestLB darf nicht gleichzeitig für Wettbewerbsbereiche der WestLB verantwortlich sein, die sich mit den Aufgabenbereichen der WFA überschneiden.
- Überprüfung der Einhaltung der Wettbewerbsneutralität durch den Vorstand der WestLB, die interne Revision und den Datenschutzbeauftragten.

Mit diesen Ergänzungen wäre die Wettbewerbsneutralität umfassend abgesichert. Auch wenn die abstrakte Gefahr eines Verstosses gegen diese Regelungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, bedeutet diese abstrakte Gefahr allein noch keinen Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität.

Zu III.8.

Es liegt kein Fall der Subventionierung vor (s. Redeker a.a.O. S. 73 f).

Zu III.9.

Es bestehen keine Bedenken, daß die WestLB haftendes Eigenkapital aus einem durch steuerbefreite Tätigkeit angesammelten Vermögen erhält.

Das Vermögen der WFA, das als haftendes Eigenkapital herangezogen wird, ist Landesvermögen. Auch wenn das Vermögen der WFA nicht vom Land bereitgestellt, sondern von der WFA aus Überschüssen angesammelt worden sein sollte, bestehen keine Bedenken. Bei der Auflösung der WFA wäre das Land hinsichtlich der Verwendung dieses Vermögens aufgrund der Steuerbefreiung ebenfalls nicht gebunden. Es kann daher keinen Unterschied machen, wenn die WFA nicht aufgelöst, sondern ihr Vermögen auf die WestLB überführt wird. Im Übrigen bleibt die Zweckbindung des Vermögens erhalten.

Zu III.10.

Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsverzerrung bestehen nicht (s. auch Redeker a.a.O., S. 23 ff).

In § 5 (2) der Ergänzung des Mantelvertrages ist vorgesehen, daß die übrigen Gewährträger für einen eventuellen geldwerten Vorteil ein Entgelt zu zahlen haben.

Zu III.11.

Die Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen erhöht sich ebenso wie die der anderen Gewährträger, weil die WestLB ihr Geschäft aufgrund der Zuführung von Eigenkapital nicht unerheblich ausweiten kann. Eine im Verhältnis zu den anderen Gewährträgern einseitig erweiterte Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in dieser Situation nicht erkennbar.

Zu III.12.

Siehe Antwort zu III.8.

Zu III.13.

Durch die Überführung des Vermögens der WFA auf die WestLB wird nur ein Wettbewerbsnachteil der WestLB als öffentlich-rechtliche Bank gegenüber den privaten und genossenschaftlichen Banken abgemildert.

Zu III.14.

Siehe Darstellung zu III.6. und 7.

Zu III.15.

Eine Steuerbefreiung ist nach den Grundsätzen des derzeitigen Steuerrechtes zulässig. Im Vordergrund steht die Zweckbindung der Sonderrücklage WFA für Zwecke des Wohnungsbaues. Im Übrigen werden die Erträge im Geschäftsbankteil, die aufgrund der Erhöhung des Haftkapitals erwirtschaftet werden, versteuert.

Der Bundesminister der Finanzen hat in vergleichbaren Fällen die Steuerbefreiung befürwortend in Gesetzgebungsverfahren aufgenommen.

Zu III.16.

Eine Umgehung liegt nicht vor. Im Außenverhältnis ist die Sonderrücklage haftendes Eigenkapital. Die im Mantelvertrag beabsichtigten Regelungen betreffen nur das Innenverhältnis und verpflichten die Gewährträger die Sonderrücklage, soweit erforderlich, aufzufüllen.

Zu III.17.

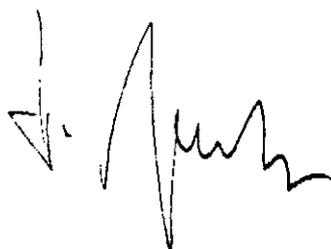
Die Beantwortung ist bereits in die entsprechenden Fragen eingeflossen.

Zu III.18.

Das Vermögen der WFA wird Eigenvermögen der WestLB. Die Einstellung in eine Sonderrücklage gewährleistet, daß dieses Vermögen getrennt von den sonstigen Vermögen der WestLB verwaltet wird.

Grundsätzlich kann der Landesgesetzgeber diese Sonderrücklage mit der WFA durch Gesetz aus der WestLB herauslösen. Soweit die Sonderrücklage als haftendes Eigenkapital belegt ist, müßte es jedoch substituiert werden oder das Geschäft der WestLB entsprechend zurückgeführt werden. Letzteres würde bedeuten, daß es bei der Herauslösung zu einer Zeitverzögerung kommen kann.

Im übrigen ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, inwieweit sich das Land im Mantelvertrag auf Dauer gebunden hat, das Vermögen der WFA in der WestLB zu belassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located below the main text.